



Statuten Grüne Kanton Luzern

§1 Name und Sitz

Unter dem Namen Grüne Kanton Luzern besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern. Die Grünen Kanton Luzern sind Mitglied der Grünen Partei Schweiz.

§2 Zweck

Die Grünen Kanton Luzern vertreten eine ökologische, sozial gerechte und solidarische Politik.

Sie bezwecken damit eine verantwortungsbewusste, sachbezogene und nachhaltige Entwicklung in allen Lebensbereichen.

Sie setzen sich ein für einen gesunden und natürlichen Lebensraum. Ebenso setzen sie sich ein für Chancengleichheit in Bezug auf Geschlecht, Religion, Ethnie, soziale Herkunft und sexuelle Orientierung.

Sie vertreten diese Anliegen auf demokratischem Weg gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit und tun dies in allen Gremien, mit einer möglichst ausgewogenen Vertretung der Geschlechter.

Sie pflegen die Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Parteien, welche die gleichen Ziele verfolgen.

§3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei den Grünen Kanton Luzern steht allen natürlichen Personen offen. Als Mitglied gilt, wer seinen Beitritt erklärt hat und den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichtet.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Sekretariat der Grünen Kanton Luzern erfolgen kann.
- durch Ausschluss aus wichtigen Gründen oder wegen Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrages.

Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.

Bei allen Vorstandsentscheiden in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

Mitglieder der Jungen Grünen Kanton Luzern sind grundsätzlich Mitglied bei den GRÜNEN Kanton Luzern, sowohl in der Orts- und Kantonalpartei, als auch bei den GRÜNEN Schweiz. Der Mitgliederbeitrag für die GRÜNEN Kanton Luzern ist bis zum 30. Lebensjahr freiwillig, sofern das betreffende Mitglied den Mitgliederbeitrag der Jungen Grünen entrichtet.



§4 Organe

Die Organe der Grünen Kanton Luzern sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Präsidium
- Revisionsstelle

§5 Die kantonale Mitgliederversammlung

Die kantonale Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ der Grünen Kanton Luzern. Ihr fallen folgende unübertragbare Kompetenzen zu:

- a) Erlass und Aenderung der Statuten
- b) Wahl von Vorstand, Präsidium, nationalen Delegierten und Revisionsstelle
- c) Nominationen für Wahlen, bei denen der Kanton den Wahlkreis bildet (National- und Ständerat, Regierungsrat)
- d) Initiierung kantonaler Initiativen und Referenden
- e) Erlass und Aenderung von Reglementen
- f) Genehmigung der Rechnung und Kenntnisnahme des Budgets
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrags.

Eine MV wird durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden spätestens 7 Tage im voraus einberufen. Mindestens 10 Mitglieder können bis 3 Tage vor der MV schriftlich die Traktandierung eines Geschäftes verlangen. Mindestens 20 Mitglieder können die Einberufung einer MV schriftlich verlangen.

Jährlich findet eine MV als kantonale Jahresversammlung statt, welche die Geschäfte gemäss Litera b, f und g erledigt.

Die Versammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf Beschluss der Organe kann die Öffentlichkeit von einzelnen oder von allen Traktanden ausgeschlossen werden.

§6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung einsetzen. Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Reglement.

§7 Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen werden von Vorstand eingesetzt und bearbeiten ihr Sachgebiet selbständig.

§8 Sektionen

Die Grünen Kanton Luzern unterhalten Orts- und Regionalgruppen sowie die Jungen Grünen. Diese Gruppen konstituieren sich selbst. Über ihre Anerkennung entscheidet der Vorstand.

§9 Finanzen

Die finanziellen Mittel der Grünen Kanton Luzern setzen sich zusammen aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder, Spenden, Zuwendungen von Kanton und Gemeinden, Mandatssteuern und Abgaben von Sitzungsgeldern.



§10 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

§11 Amtszeitbeschränkung

Mitglieder von kommunalen und kantonalen Exekutivämtern sowie Mitglieder der kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Parlamente unterliegen einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren.

Die Nominationsversammlung kann Kandidierende, die ihr Amt bereits seit 12 Jahren ausüben, mit einer Zweidrittelsmehrheit für eine weitere Amtsperiode nominieren.

§12 Änderung der Statuten und Ausschluss von Mitgliedern

Die Statuten können an einer MV mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Ebenso können Mitglieder an einer MV mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

§13 Auflösung

Die Auflösung der Grünen Kanton Luzern bedarf der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder an einer eigens dafür einberufenen MV. Nach der Liquidation vorhandenes Vermögen kann juristischen Personen, die ähnliche Ziele verfolgen, vermacht werden.

Statuten verabschiedet an der GV vom 25. Mai 2009, ergänzt an der DV vom 20. August 2020